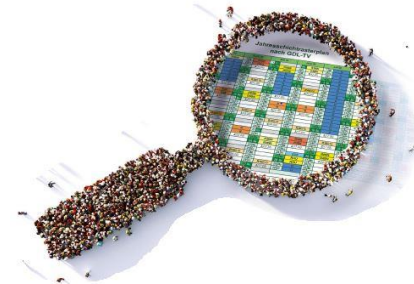


## DB Fernverkehr

# Lebe deinen Plan!

Ende September 2019 fragte DB Fernverkehr ab, wer aus dem Bereich des Zugpersonals nach welchem Planungsmodell verplant werden will. Die GDL riet, darauf nicht zu antworten. Viele Kollegen folgten diesem Rat.

In einigen Betrieben hat DB Fernverkehr nun allen Arbeitnehmern, die nicht geantwortet haben, **das tarifwidrige Modell 1** zugewiesen. Das entspricht der Ignoranz tarifvertraglicher Regelungen, die bei DB Fernverkehr besonders ausgeprägt ist. Arbeitnehmer können – und sollten – nun handeln und ihre tarifvertraglichen Ansprüche – Ihren Plan – sichern!



Das ist ganz einfach. Man nehme die Erklärung zur Tarifbindung (siehe Einleger im GDL Magazin VORAUS 11/2019 oder den beigefügten QR-Code), fülle sie aus und reiche sie beim Arbeitgeber ein. Auch dies haben schon sehr viele Mitarbeiter des Zugpersonals getan und sogar dokumentiert.



Ganz egal, was arbeitgeberseitig erzählt wird – den tarifvertraglichen Anspruch auf den Jahresschichtasterplan kann der Arbeitgeber nicht verhindern. Die gesetzliche Tarifbindung ist viel stärker als die Planungsmodelle des Arbeitgebers und dessen selbst erfundene Fristen für deren Zuweisung.

Wird der Anspruch dennoch nicht erfüllt, wird die GDL in jedem Einzelfall Rechtsschutz gewähren. Näheres zum Jahresschichtasterplan, seinen Inhalten und seinem Aufbau steht im nächsten VORAUS. Vorab können die Informationen darüber demnächst auf [www.gdl.de](http://www.gdl.de) oder in den sozialen Medien abgerufen werden.

## GERECHTIGKEIT@GDL